

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Bad Salzdetfurth

vom 29.11.2012

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2013, S.31, in Kraft seit 01.09.2012)

In der Fassung vom 20.09.2019

(1. Änderung vom 08.03.2018, Amtsblatt Landkreis 2018, S.311, in Kraft seit 01.01.2018)

(2. Änderung vom 20.09.2019, Amtsblatt Landkreis 2019, S. 720, in Kraft seit 01.10.2019)

Aufgrund der §§ 10 Abs.1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. Nr. 31/2010) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 32, 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. Nr. 16/2012) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Stadt Bad Salzdetfurth und die sonstigen für sie ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen sowie Verdienstaussfallersatz nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes soweit diese Satzung keine weitergehende Regelung trifft.

I. Abschnitt

Feuerlöschwesen

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten) eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Stadtbrandmeister

200,00 €

b) stellv. Stadtbrandmeister	100,00 €
c) Ortsbrandmeister mit Schwerpunktfeuerwehr	100,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister mit Schwerpunktfeuerwehr	50,00 €
e) Ortsbrandmeister mit Stützpunkt	80,00 €
f) stellv. Ortsbrandmeister mit Stützpunkt	40,00 €
g) übrige Ortsbrandmeister	70,00 €
h) stellv. Ortsbrandmeister	35,00 €
i) Gerätewart	15,00 €
j) zzgl. Fahrzeuge	10,00 €
k) Stadtsicherheitsbeauftragter	21,00 €
l) Stadtjugendfeuerwehrwart	25,00 €
m) Ortsjugendfeuerwehrwart	25,00 €
n) Stadtausbildungsleiter	25,00 €
o) Kinderfeuerwehrwart	25,00 €
p) Stadtbrandschutzerzieher	40,00 €
q) Stadtkleiderkammerwart	20,00 €
r) Stadtpressesprecher	30,00 €
s) Schriftwart	21,00 €

(2) Die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung wird von Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich.

(3) Mit der Entschädigung sind auch alle Kosten für die Fernsprechanlage abgegolten; sie enthält auch eine Fahrtkostenpauschale.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth bei Verhinderungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger/die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter/die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen/die Vertretende festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(3) Funktionsträger/innen / stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion noch eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

Abgeltung der Auslagen für Funktionsträger/innen

Neben den nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials und ähnlicher Ausgaben).

§ 5

Auslagenersatz für Funktionsträger/innen bei Dienstreisen und Lehrgängen

Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtbereiches (z.B. für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten, sofern nicht von anderer Stelle (z. B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden, im Rahmen der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

§ 6

Übertragbarkeit von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigungen der Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzdetfurth nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7

Entschädigungsansprüche aller Mitglieder/innen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter/in, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, wird gemäß § 32 des Niedersächsischen Brand-schutzgesetzes für die Dauer ihrer Freistellung von der Arbeit oder Ausbildung anlässlich ihrer Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber weitergezahlt. Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber über die sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungsverpflichtungen hinaus für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten.

(2) Die Stadt Bad Salzdetfurth hat privaten Arbeitgebern auf deren Antrag das nach Absatz 1 Satz 1 weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nur,

soweit ihm nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger. Die diesem dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von ihm erhobenen Umlage gedeckt.

(3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat die Stadt Bad Salzdetfurth auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 und 3 genannten Fällen hat die Stadt Bad Salzdetfurth den Mitgliedern der Feuerwehr auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag zu ersetzen. Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen.

Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird auf den Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt.

§ 8

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

(1) Mitgliedern der Feuerwehr werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst, in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte. Dies ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen.

Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers/der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind.

Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

(2) Der Ersatz der Aufwendungen wird auf höchstens 8,00 € je angefangene Stunde und maximal 78,00 € je Einsatztag begrenzt und für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

II. Abschnitt

Sonstige Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9

Ersatz für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bei Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten

Zusätzlich zu den in § 9 festgesetzten Beträgen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.

Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers/der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird. In diesem Fall wird eine um 25% höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§10

Aufwandsersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der/die Mitarbeiter/innen der städtischen Bücherei	200,00 €
b) die als Wanderwegekontrollereu ernannten Personen	60,00 €
c) der/die Ortsheimatpfleger/in	16,00 €
d) Schiedsfrauen und -männer	20,00 €
stellvertretende Schiedsfrauen und -männer	10,00 €

(2) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten die als Stadtführerinnen und Stadtführer ernannten Personen eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Einsatz.

(3) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstauffalls. Dieser Anspruch ist jeweils begrenzt auf monatlich 60,00 €.

(4) Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstauffall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen

im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.“

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 29.11.2012

STADT BAD SALZDETFURTH

gez. Schaper
Bürgermeister